
S 7 KN 12/03 U

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 KN 12/03 U
Datum	05.04.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 KN 89/04
Datum	19.01.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichtes Chemnitz vom 5. April 2004 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten (noch) über die Bewertung der vom Kläger in der Zeit vom 1. Juli 1968 bis 31. Dezember 1994 zurückgelegten Versicherungszeiten für die Gewährung eines Leistungszuschlages bei der Altersrente.

Der am 1. März 1938 geborene Kläger absolvierte vom 1. September 1953 bis 28. Februar 1956 einen Berufsabschluss als Schlosser, vom 1. September 1957 bis 15. Juli 1960 ein Fachschulstudium als Ingenieur und vom 1. September 1960 bis 28. Februar 1969 ein Hochschulfernstudium als Diplom-Ingenieur für Maschinenbau. Vom 1. März 1956 bis 31. August 1957 war er als Betriebsschlosser, vom 16. Juli 1960 bis 31. August 1962 als Leiter Instandhaltungswerkstatt, vom 1. September 1962 bis 31. August 1968 als Technischer Leiter des Produktionsbereiches Chemieindustrie, vom 1. September 1968 bis 30. Juni 1970 als Haupttechnologe,

vom 1. Juli 1970 bis 28. Februar 1978 als stellvertretender Produktionsdirektor, vom 1. März 1978 bis 30. Juni 1980 als Direktor für Produktion und vom 1. Juli 1980 bis 31. Dezember 1989 als Direktor für Instandhaltung im Kombinat E-Plan, VEB Braunkohleveredlung E-Plan tätig. Vom 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1994 arbeitete er als Betriebsführer für Instandhaltung von Produktionsanlagen im Braunkohleveredlungswerk E-Plan. Die Zeiten vom 1. Juli 1968 bis 31. Dezember 1989 sowie vom 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1994 wurden im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung als "bergmännisch § 39 i" eingetragen. Ferner bescheinigte die MBV Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH dem Kläger am 4. Juli 1995, vom 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1994 gleichermaßen, eine Tätigkeit nach dem Katalog der bergmännischen Tätigkeiten gemäß § 39 Abs. 1 Buchstabe i der 1. DB zur Rentenverordnung der DDR verrichtet zu haben.

Mit Bescheid vom 7. November 1997 stellte die Beklagte gemäß [§ 149 SGB VI](#) den Versicherungsverlauf fest. In Anlage 2 ordnete sie die Zeit vom 1. September 1953 bis 30. Juni 1960 der knappschaftlichen Rentenversicherung der Arbeiter im Beitrittsgebiet und die Zeit vom 16. Juli 1960 bis 31. Dezember 1994 der knappschaftlichen Rentenversicherung der Angestellten im Beitrittsgebiet zu. In Anlage 12 wurden die Zeiten vom 1. September 1953 bis 31. August 1957 und vom 16. Juli 1960 bis 31. Dezember 1994 als sonstige Arbeiten bewertet, die bei der Gewährung eines Leistungszuschlages nicht zu berücksichtigen seien.

Den hiergegen erhobenen Widerspruch des Klägers, indem er darauf hinwies, dass die Zeiträume der bescheinigten bergmännischen Tätigkeit nach § 39 Abs. 1 Buchstabe i der 1. DB zur Rentenverordnung der DDR aufgrund der erheblichen Gesundheitsgefährdungen und der extremen Umweltbelastungen, unter denen diese Tätigkeiten verrichtet wurden, Untertagetätigkeiten gleichzustellen seien, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 4. Dezember 1998 zurück. Es seien keine Untertagetätigkeiten nach [§ 85 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch \(SGB VI\)](#) i.V.m. [§ 254 a SGB VI](#) verrichtet worden.

Mit Bescheid vom 11. September 2000 gewährte die Beklagte auf den Antrag des Klägers vom 25. Januar 2000 eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit ab 1. Juli 2000. In der Anlage 2 wurde die Zeit vom 1. September 1953 bis 23. Juni 1960 der knappschaftlichen Rentenversicherung der Arbeiter im Beitrittsgebiet und die Zeit vom 16. Juli 1960 bis 31. Dezember 1994 der knappschaftlichen Rentenversicherung der Angestellten zugeordnet. In Anlage 12 wurden die Zeiten vom 1. September 1953 bis 31. August 1957 und vom 16. Juli 1960 bis 31. Dezember 1994 als sonstige Arbeiten bewertet, die bei der Gewährung eines Leistungszuschlages nicht berücksichtigt werden dürfen.

Dem hiergegen eingelegten Widerspruch des Klägers gab die Beklagte mit Teilabhilfe- und Widerspruchsbescheid vom 2. April 2001 teilweise statt und wies den Widerspruch im übrigen zurück. Der Zeitraum vom 1. September 1957 bis 30. Juni 1960 wurde als Anrechnungszeit berücksichtigt. Hinsichtlich der in Anlage 12 festgestellten Zeiten verwies sie auf den Widerspruchsbescheid vom 4. Dezember 1998. Ein hiergegen vor dem Sozialgericht Chemnitz -SG- (S 14 KN

246/01) gefÄ¼hrtes Klageverfahren beendeten die Parteien am 17. Juli 2002 mit einem gerichtlichen Vergleich Ä¼ber die Anerkennung der Zeit vom 1. Juli 1960 bis 15. Juli 1960 als Anrechnungszeit; im Ä¼brigen erklärten sie den Rechtsstreit fÄ¼r erledigt.

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2001 beantragte der KlÄ¼ger rÄ¼ckwirkend ab Vollendung des 60. Lebensjahres eine Bergmannsvollrente und am 19. Juni 2002 die Ä¼berprÄ¼fung seines Rentenbescheides vom 11. September 2000 gemÄ¼ß [Ä¼ 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch \(SGB X\)](#).

Mit Bescheid vom 16. Juli 2002 lehnte die Beklagte die AntrÄ¼ge des KlÄ¼gers ab. Im Widerspruch verwies der KlÄ¼ger u.a. erneut darauf, dass die bergmÄ¼nnische TÄ¼tigkeit in der Carbochemie nicht berÄ¼cksichtigt sei. Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 4. Dezember 2002 zurÄ¼ck. Der KlÄ¼ger habe keinen Anspruch auf eine Bergmannsvollrente nach Art. 2 Ä¼ 6 Renten-Ä¼berleitungsgesetz (RÄ¼G), da bergmÄ¼nnische TÄ¼tigkeiten nach Ä¼ 41 Buchstabe i der 1. DB zur 1. Rentenverordnung der DDR nicht als UntertagetÄ¼tigkeiten im Sinne des Art. 2 Ä¼ 23 Abs. 2 RÄ¼G zÄ¼hlten. Anspruch auf eine Bergmannsaltersrente bestehe nicht, da AnsprÄ¼che nur bis zum 31. Dezember 1996 nach dem RÄ¼G verwirklicht worden seien. Auch ein Leistungszuschlag kÄ¼nne nicht gewÄ¼hrt werden, da hierfÄ¼r nach [Ä¼ 85 SGB VI](#) Zeiten mit stÄ¼ndigen Arbeiten unter Tage zurÄ¼ckgelegt sein mÄ¼ssten.

Mit der am 7. Februar 2003 vor dem SG erhobenen Klage begehrte der KlÄ¼ger eine ungeminderte Rente ab dem 60. Lebensjahr als Bergmannsaltersrente mit einem Steigerungssatz von 2,0 fÄ¼r die Zeit vom 1. Juli 1968 bis 31. Dezember 1994 sowie hilfsweise eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit ab dem 60. Lebensjahr unter Anwendung von [Ä¼ 237 Abs. 4 Satz 2 SGB VI](#) ohne Abschlä¼ge und mit einem Leistungszuschlag fÄ¼r den Zeitraum vom 1. Juli 1968 bis 31. Dezember 1994 aufgrund der bergmÄ¼nnischen TÄ¼tigkeit.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 5. April 2004 abgewiesen. Der KlÄ¼ger habe keinen Anspruch auf eine abschlagsfreie vorgezogene Altersrente als Bergmannsaltersrente mit dem Steigerungssatz 2,0, denn das RÄ¼G sei nach dem 31. Dezember 1996 nicht mehr anwendbar. Ein Anerkennungsbescheid der Sozialversicherung der DDR Ä¼ber die GewÄ¼hrung einer Bergmannsaltersrente, der nach dem Einigungsvertrag BerÄ¼cksichtigung finden mÄ¼sse, liege nicht vor. Die Beklagte sei auch nicht verpflichtet, Zeiten nach Ä¼ 39 Abs.1 Buchstabe i der 1. DB zur Rentenverordnung der DDR im Rahmen der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeitarbeit nach [Ä¼ 237 SGB VI](#) festzustellen. Den Leistungszuschlag nach [Ä¼ 85 SGB VI](#) erhielten, auch unter BerÄ¼cksichtigung der Sonderregelung des [Ä¼ 254 a SGB VI](#), nur Versicherte, die tatsÄ¼chlich unter Tage tÄ¼tig gewesen seien. Die Regelungen verstieÄ¼en auch nicht gegen das Grundgesetz; dies habe das Bundessozialgericht bereits hÄ¼chststrichterlich entschieden. Auch ein Fall von [Ä¼ 237 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB VI](#) liege nicht vor, da kein Nachweis vorliege, dass der KlÄ¼ger BegÄ¼nstigter einer Maßnahme des Montanunionvertrages sei (Art. 56 Ä¼ 2 Buchstabe b des Vertrages Ä¼ber die GrÄ¼ndung der EuropÄ¼ischen Gemeinschaft fÄ¼r Kohle und Stahl).

Mit der am 14. Juni 2004 beim Sächsischen Landessozialgericht eingelegten Berufung verfolgte der Kläger zunächst sein ursprüngliches Begehren vollumfänglich weiter, stellte jedoch dann seinen Antrag um und begehrt nunmehr noch die Gewährung eines Leistungszuschlages unter Berücksichtigung von 20 Jahren Untertagetätigkeit. Anspruch auf Leistungszuschlag hätten nach [§ 85 Abs. 1 SGB VI](#) Versicherte, die mindestens sechs Jahre Arbeiten unter Tage verrichtet haben. Diese Voraussetzungen erfüllt er. Zwar sei die Auffassung der Beklagten, dass der Leistungszuschlag nur für bergmännische Tätigkeiten nach Buchstaben a bis h, nicht jedoch für die nach Buchstabe i zu gewähren sei, nicht zu beanstanden. Jedoch könne von diesen gesetzlichen Vorschriften durch Sonderregelungen abgewichen werden. So habe es, nach einem Urteil des BSG vom 30. Juni 1999, [B 8 KN 9/98 R](#), eine Vereinbarung vom 24. April 1989 zum Rahmenkollektivvertrag über die Arbeits- und Lohnbedingungen der Werktätigen in den sozialistischen Betrieben des Ministeriums für chemische Industrie (Reg.Nr. 165/80) gegeben. Darin sei bestimmt, dass für die Berechnung der Vollrente die Rechtsvorschriften der §§ 5-7 der Rentenverordnung unter Beachtung der Sonderregelungen zur Berechnung des Steigerungssatzes und zur Gewährung eines Leistungszuschlages in den Ziffern 2 und 3 dieser Anlage gelten. Nach Auffassung des Klägers habe es auch für seinen Beschäftigungsbetrieb einen entsprechenden Ministerratsbeschluss gegeben; diesbezügliche Ermittlungen beim Bundesarchiv in Berlin seien noch im Gange. Das Ergebnis, dass auch Beschäftigte einen Anspruch auf Leistungszuschlag haben, die nicht tatsächlich unter Tage tätig gewesen seien, stehe zum Normzweck des [§ 85 SGB VI](#) auch nicht im Widerspruch, da die Vorschrift einen Ausgleich für Zeiten gewährleisten solle, in denen die Versicherten den besonderen Gefahren und Beschwerden der Untertagetätigkeit und der sonstigen typisch bergmännischen Tätigkeiten ausgesetzt gewesen seien. Den Gesundheitsgefahren, denen er und die anderen Mitarbeiter der Carbochemie ausgesetzt gewesen seien, seien denen bei bergmännischen Tätigkeiten gleichzusetzen.

Der Kläger beantragt:

1. Das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 5. April 2004 (Az: [S 7 KN 12/03](#)) wird aufgehoben sowie der Bescheid der Beklagten vom 31. Juli 2002 und alle im Anschluss ergangenen Bescheide in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4. Dezember 2002 werden teilweise abgeändert. 2. Die Beklagte wird verurteilt, einen Rentenbescheid unter Berücksichtigung eines Leistungszuschlages für 20 Jahre Untertagetätigkeit zu erteilen. 3. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie bezieht sich auf die erstinstanzlichen Entscheidungsgründe, verweist auf die Rechtssprechung des Bundessozialgerichtes und des Sächsischen Landessozialgerichtes und erachtet nach wie vor die Voraussetzungen für die Gewährung eines Leistungszuschlages für nicht gegeben.

Zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurden die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Instanzen. Im Folgenden wird auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere den Inhalt der Schriftsätze der Beteiligten Bezug genommen und verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen; die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind insoweit noch eine Überprüfungsbedürftigkeit im Berufungsverfahren begehrt wird insoweit rechtsfehlerfrei und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten.

Nach dem zuletzt gestellten Berufungsantrag begehrt der Kläger nunmehr noch die Gewährung eines Leistungszuschlages für die bereits bewilligte Altersrente. Ein Anspruch auf Leistungszuschlag nach [§ 85 SGB VI](#) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002, BGBl. I, S. 754 ber. S. 1404, S. 3384) besteht jedoch nicht.

Gemäß [§ 85 Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#) erhalten Versicherte nach sechs Jahren "ständiger Arbeiten unter Tage" für jedes volle Jahr mit solchen Anteilen zusätzliche Entgeltpunkte (Leistungszuschlag), gestaffelt nach der Anzahl der Jahre mit solchen Tätigkeiten.

Gemäß [§ 61 Abs. 1 SGB VI](#) sind allgemein "ständige Arbeiten unter Tage" solche Arbeiten nach dem 31. Dezember 1967, die nach ihrer Natur ausschließlich unter Tage ausgeübt werden. Gemäß den Absätzen 2 und 3 dieser Vorschrift werden solchen Arbeiten verschiedene dort genannte Tätigkeiten gleichgestellt. Diese Vorschrift gilt insbesondere auch für Tätigkeiten, die nach dem 1. September 1992 im Beitrittsgebiet ausgeübt wurden. Die vom Kläger auch nach dem 1. Januar 1992 ausgeübten Tätigkeiten lassen sich nicht unter die tatbestandlichen Alternativen subsumieren. Außerdem steht zwischen den Beteiligten, dass auch nach dem 1. Januar 1992 keine Tätigkeiten unter Tage verrichtet wurden. Auch eine Gleichstellung nach den Absätzen 2 Nr. 1. bis 3. und 3 Nr. 1. bis 3. kommt nicht in Betracht.

Für die vor dem 1. Januar 1992 im Beitrittsgebiet ausgeübten Tätigkeiten definiert [§ 254 a SGB VI](#) als Sonderregelung zu [§ 61 SGB VI](#), was unter Ausübung "ständiger Arbeiten unter Tage" zu verstehen ist. Ausgehend vom Wortlaut des [§ 254 a SGB VI](#) idF des Art. 1 Nr. 64 RGG vom 25. Juli 1991 ([BGBl. I S. 1606](#)), in Kraft getreten am 1. Januar 1992 (Art. 42 Abs. 1 RGG), werden nur diejenigen Arbeiten gleichgestellt, die "überwiegend unter Tage" ausgeübt worden sind. In der Gesetzesbegründung des RGG, durch welches diese Vorschrift mit Wirkung zum 1. Januar 1992 in das SGB VI eingefügt wurde, wird erläutert, dass das Rentenrecht der ehemaligen DDR den Begriff der "ständigen Arbeiten unter Tage" nicht kennt, sondern den der "überwiegend unter Tage verrichteten Tätigkeiten". Da jedoch eine gewisse Vergleichbarkeit beider Begriffe gegeben sei, bestimme die Vorschrift, dass die nach DDR-Recht "überwiegend unter Tage" verrichteten Tätigkeiten den "ständigen Arbeiten unter Tage"

gleichstehen ([BT-Drucks 12/405, S. 126](#) zu Nr. 60 = [Â§ 254 a SGB VI](#)). Anders als bei dem zeitgleich als Art. 2 RÃ¶G erlassenen Ãbergangsrecht fÃ¼r Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebietes, welches ein eigenstÃ¤ndiges Gesetz neben dem SGB VI darstellt (BSG Urteil vom 9. November 1999, [B 4 RA 54/98 R](#) sowie Urteil vom 3. April 2001, [B 4 RA 2/00](#)), ist die dort in Â§ 23 Abs. 2 enthaltene Definition der "UntertagetÃ¤tigkeit", die im wesentlichen dem modifizierten DDR-Recht (Â§ 41 Abs.1 Buchstabe a bis h; Â§ 41 Abs. 3 bis 5 der 1. DB zur Rentenverordnung der DDR) entspricht (vgl. [BT-Drucks 12/405](#), S. 143 zu Â§ 23), in [Â§ 254 a SGB VI](#) nicht Ã¼bernommen worden. Die Gleichstellung mit "stÃ¤ndigen Arbeiten unter Tage" ist vielmehr auf tatsÃ¤chlich "Ã¼berwiegend unter Tage" ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeiten beschrÃ¤nkt (vgl. hierzu wortwÃ¶rtlich: BSG Urteil vom 16. Mai 2001, [B 8 KN 10/00 R](#)). Der KlÃ¤ger hat jedoch zu keiner Zeit unter Tage gearbeitet; dies wird von ihm auch nicht vorgetragen.

Selbst wenn man fÃ¼r die Konkretisierung von "Ã¼berwiegend unter Tage" ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeiten das DDR-Recht heranziehen wÃ¼rde, kÃ¤me eine Subsumtion sÃ¤mtlicher vom KlÃ¤ger verrichteter TÃ¤tigkeiten hierunter nicht in Betracht. Denn Â§ 41 Abs. 3 bis 5 der 1. DB zur Rentenverordnung vom 23. November 1979 (GBl. DDR I Nr. 43, S. 413 ff.) bestimmt dazu: Â§ 41 (Abs. 3) Als Jahr der Ã¼berwiegenden UntertagetÃ¤tigkeit wird das Kalenderjahr angerechnet, in dem mindestens 135 Untertageschichten geleistet wurde. (Abs.4) Wurden nicht 135 Untertageschichten in einem Kalenderjahr geleistet, so werden die Monate angerechnet, in denen mindestens 11 Untertageschichten geleistet wurden. (Abs.5) Als Untertageschicht gilt die Schicht, die mit mindestens 80 % der Zeit unter Tage verfahren wurde. FÃ¼r keine der vom KlÃ¤ger verrichteten TÃ¤tigkeit kÃ¶nnte hierÃ¼ber eine Gleichstellung erfolgen. Auch Â§ 41 Abs. 1 der 1. DB zur Rentenverordnung wÃ¼rde nicht zum Ziel fÃ¼hren; denn keineswegs stehen die hier in den Buchstaben a bis i aufgefÃ¼hrten TÃ¤tigkeiten den Ã¼berwiegend unter Tage ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeiten gleich. Aus dieser Vorschrift, aus der sich auch die Eintragung im SV-Ausweis des KlÃ¤gers fÃ¼r Zeiten als "bergmÃ¤nnisch Â§ 39 i" herleitet, ergibt sich vielmehr lediglich mittels eines Katalogs, bei welchen TÃ¤tigkeiten es sich um bergmÃ¤nnische TÃ¤tigkeiten gehandelt hat, nÃ¤mlich a) alle Ã¼berwiegend unter Tage ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeiten, b) die TÃ¤tigkeiten des AnschlÃ¤gers an der HÃ¤ngebank, c) die TÃ¤tigkeit des Abnehmers an SchÃ¤chten, wenn sie stÃ¤ndig ausgeÃ¼bt wird, d) die TÃ¤tigkeit des FÃ¼rdermaschinenisten, e) die TÃ¤tigkeit des Kokereiarbeiters in der Steinkohlenindustrie, soweit diese bis 1945 der Untertagearbeit gleichgestellt wurde, f) die TÃ¤tigkeit des Steigers und Obersteigers, der als Grubenbetriebsleiter Ã¼berwiegend unter Tage arbeitet, g) die Ã¼berwiegende UntertagetÃ¤tigkeit des Handwerkers, h) die TÃ¤tigkeit der hauptamtlich im Grubenrettungsdienst Eingesetzten, i) alle TÃ¤tigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Aufschluss, Gewinnung, Aufbereitung und Verarbeitung der in den Bergbaubetrieben gewonnenen Rohstoffe stehe, wenn die BeschÃ¤ftigten hierbei gesundheitsgefÃ¤hrdenden Einwirkungen ausgesetzt sind. Diese TÃ¤tigkeiten von Buchstabe b bis i galten, wie sich aus der Systematik insbesondere aus dem VerhÃ¶ltnis zu Buchstabe a ergibt, auch nach DDR-Recht nicht als UntertagetÃ¤tigkeiten. Ferner wurden auch bei der Berechnung des Zuschlages fÃ¼r UntertagetÃ¤tigkeiten nach Â§ 43 1. DB zur Rentenverordnung lediglich TÃ¤tigkeiten von Buchstabe a-h berÃ¼cksichtigt, was aber nicht heiÃt,

dass sie damit generell als "überwiegend unter Tage ausgeübte Tätigkeiten" im Sinne des Buchstabe a gegolten hatten; Tätigkeiten nach Buchstabe i waren ohnehin von dieser Regel nicht erfasst. So waren die vom Kläger zurückgelegten rentenversicherungsrechtlichen und als "bergmännisch i" gekennzeichneten Zeiten zwar bergmännische Tätigkeiten, jedoch keine "überwiegend unter Tage" verrichteten Tätigkeiten.

Entgegen der Auffassung des Klägers enthält [Â§ 254 a SGB VI](#) auch keine sogenannte "planwidrige Lücke", die im Wege einer verfassungskonformen Auslegung zu schließen wäre. Insbesondere lässt sich aus der Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 30. Juni 1999, [B 8 KN 9/98](#) der Anspruch des Klägers auf (h)ere Bewertung der streitigen Zeiten im Sinne eines Leistungszuschlages gemäß [Â§ 85 Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#) nicht herleiten. Gleiches gilt auch bezogen auf die Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 30. Juni 1999, [B 8 KN 16/98 R.](#) Beide Entscheidungen behandeln nämlich Fallgestaltungen, bei denen der Gesetzgeber bei Eintritt eines Leistungsfalls in der Übergangszeit (also im Geltungsbereich des RGG vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1996) Garantien aus Art. 30 Einigungsvertrag zu beachten hatte. Denn der Gesetzgeber des Einigungsvertrages hatte bereits öffentlich-rechtliche subjektive Rechtspositionen eingeräumt, die der Gesetzgeber des RGG ohne Verfassungsverstoß nicht mehr oder nur unter den von der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichtes umrissenen Voraussetzungen entziehen oder auch nur kürzen durfte (Abgrenzung zu BSG Urteil vom 30. Juni 1999, [B 8 KN 9/98](#) ausführlich BSG Urteil vom 16. Mai 2001, [B 8 KN 10/00 R.](#)). In einer solchen von [Art. 14 GG](#) geschützten Rechtsposition befindet sich der Kläger nicht; für ihn geht es um die Berücksichtigung des Leistungszuschlages einer Altersrente, die aufgrund ihrer Gewährung ab 1. Juli 2000 allein nach den Vorschriften des SGB VI bemessen wird; der Geltungsbereich des Übergangsrechtes insbesondere des RGG ist nicht betroffen. Insofern kann auch dahingestellt bleiben, welchen Ausgang seine Recherche beim Bundesarchiv nimmt.

Es besteht darüber hinaus auch keinerlei Verpflichtung des Gesetzgebers, einzelne Berechnungselemente aus ausgelaufenen Renten des Übergangsrechtes in die Renten des SGB VI zu übernehmen (BSG Urteil vom 16. Mai 2001, [B 8 KN 10/00 R.](#)). Eine nach dem 31. Dezember 1996 zu berechnende reine SGB VI -Rente ist vielmehr nach denselben rechtlichen Voraussetzungen zu berechnen, wie sie auch für Versicherte festgeschrieben sind, die ihre beruflichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen in den alten Bundesländern erfüllt haben (BSG a.a.O.)

Auch eine Zusicherung mittels Verwaltungsakt der dafür zuständigen Stellen der DDR in Bezug auf den jetzt vom Kläger geltend gemachten Leistungszuschlag bzw. der Art, dass die vom Kläger verrichteten bergmännischen Tätigkeiten Untertagetätigkeiten gleichzustellen sind, ergibt sich nicht aus den Akten. Die im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung getätigten Vermerke über Zeiten nach "bergmännisch Â§ 39 i", haben keinen derartigen Inhalt und sind â entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nach dem SGB VI â zutreffend umgesetzt worden.

Da bei der Konkretisierung der Rentenanwartschaften des Klägers für eine Altersrente ausschließlich die Vorschriften des SGB VI Anwendung finden, die Voraussetzungen der [§§ 61, 254 a SGB VI](#) in seiner Person nicht vorliegen, er vielmehr nie unter Tage tätig war und auch nicht Tätigkeiten im Sinne des [§ 61 Abs. 2](#) und 3 SGB VI ausgeübt hat, kann er Entgeltpunkte für ständige Arbeiten unter Tage (Leistungszuschlag) im Sinne des [§ 85 Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#) nicht erhalten.

Aufgrund dessen, dass einheitlich das SGB VI gilt und allein die tatsächliche Arbeit unter Tage maßgeblich ist, so dass eine Gleichstellung anderer Tätigkeiten nicht (mehr) in Betracht kommt, scheidet auch ein Verstoß dieser Regelung gegen das Gebot der Gleichbehandlung nach [Art. 3 Grundgesetz \(GG\)](#) aus. Der Umstand, dass der Kläger möglicherweise in zumindest gleichgearteter Weise beruflichen Belastungen ausgesetzt war, wie die unter Tage tätigen Bergleute, kann weder zu einer an [Art. 3 Abs. 1 GG](#) orientierten anderen Auslegung des [§ 254 a SGB VI](#) führen noch begegnet dies im Hinblick auf [Art. 14 Abs. 1 GG](#) verfassungsrechtlichen Bedenken (BSG Urteil vom 16. Mai 2001, [B 8 KN 10/00](#)).

Abschließend weist der Senat in diesem Zusammenhang auf seine gefestigte, zu gleichgelagerten Fällen ergangene Rechtssprechung zur Gewährung eines Leistungszuschlages hin (u.a. Sächs. LSG Urteil vom 29. Oktober 2002, L 6 KN 6/02; zur Gewährung eines Leistungszuschlages für Kokereiarbeiter in der Steinkohlenindustrie).

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 193 Abs. 1 SGG](#).

Die Revision wird nicht zugelassen, da die Voraussetzungen für ihre Zulassung insbesondere weil diese Rechtsfragen bereits höchststrichterliche Klärung erfahren haben und der Senat hiervon nicht abweicht auch nach [§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 02.08.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024